

Muster eines Privatarbeitsvertrages zur Beschäftigung studentischer Hilfskräfte
Privatarbeitsvertrag

zwischen

Herrn/Frau
(Projektleiter/in) (Name, Vorname) (Fakultät, Institut der Humboldt-Universität)

und

Herrn/Frau
(Studentische Hilfskraft) (Name, Vorname) (Geburtstag und –ort)

1. Herr/Frau wird vom 00.00.0000 an als studentische Hilfskraft im Sinne des § 121 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) eingestellt. Die Beschäftigung erfolgt in den örtlichen Dienststellen der Humboldt-Universität in den Ländern Berlin und Brandenburg.

Die Mittel für die Beschäftigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin werden von der DFG aufgrund der Bewilligung vom 00.00.0000 für das Forschungsvorhaben mit dem FKZ: zur Verfügung gestellt.

2. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum 00.00.0000 befristet. Im Falle einer Exmatrikulation vor diesem Termin endet das Arbeitsverhältnis mit der Exmatrikulation, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Abweichend davon endet das Arbeitsverhältnis auch mit Beendigung der Drittmittelfinanzierung oder mit Ablauf des Semesters, in dem ein Hochschulabschluss abgelegt wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei ausländischen Studentischen Hilfskräften endet das Arbeitsverhältnis auch mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bzw. -bewilligung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, dem Projektleiter unverzüglich die Exmatrikulation bzw. den abschließenden Prüfungstermin mitzuteilen.
3. Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses löst keine neue Probezeit aus.
4. a) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des Tarifvertrages für studentische Hilfskräfte II in der am 10. Januar 2003 für die Humboldt-Universität geltenden Fassung Anwendung. Eine Zuwendungszahlung erfolgt nicht.
b) Für den Fall, dass die Humboldt-Universität künftig selbst einen Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte schließt oder im Falle ihres Eintritts in einen Arbeitgeberverband einem solchen unterworfen wäre, sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass dieser Tarifvertrag dann an die Stelle des in Ziff. 4 a genannten tritt.
5. Die Arbeitszeit wird auf monatliche Stunden festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung erfolgt gemäß § 10 Abs 1 TV Stud II.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag niedergelegten Rechten keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bestehen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
8. Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist der studentischen Hilfskraft ausgehändigt worden.

Berlin, den

.....
(Unterschrift der studentischen Hilfskraft)

.....
(Unterschrift des Projektleiters/ der Projektleiterin)